



Arbeitszeitkalender 2009 für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

-  Markieren Sie mit einem Stift der Feiertage auf den freien T ganzen freien Ersatztag, unab
-  Tragen Sie gegebenenfalls zu (z. B. Friedensfest in der Stac dass der/die MitarbeiterIn üb

Liebe MesnerInnen

und KirchenmusikerInnen,

kaum eine Kollegin oder eine Kollege arbeitet im liturgischen Dienst nach der Stechuhr. Die Kirche und ihr Dienst ist den meisten mehr Berufung als Beruf und viele engagieren sich für ihre Gemeinde weit über das Maß hinaus.

Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein, Flexibilität. Vertrauen und Rücksichtnahme. Achten auf die berechtigten Interessen der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten, ist die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei.

Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von beiden, Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

Erläuterungen zum Kalender

Die im Kalender farbig hervorgehobenen Festtage sind grundsätzlich arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlich und betriebsüblich freien Tagen sowie Ostersonntag und Pfingstsonntag gilt: Der Freizeitausgleich erfolgt so, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.

Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden. Oft erhält – im gegenseitigen Einvernehmen und zu beidseitiger Zufriedenheit – der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt erfasst und verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. Teil A, 1. § 6 Abs. 2) ist dies grundsätzlich zulässig – vorausgesetzt man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Freitag					1 Tag d. Arbeit**		
Samstag					2		
Sonntag					3		
Montag		1 Märä Lichtmess	2		4	1 Pfingstmontag**	
Dienstag		3	3		5	2	
Mittwoch		4	4	1	6	3	1
Donnerstag	1 Neujahr**	5	5	2	7	4	2
Freitag	2	6	6	3	8	5	3
Samstag	3	7	7	4	9	6	4
Sonntag	4	8	8	5 Palmsontag	10	7	5
Montag	5	9	9	6	11	8	6
Dienstag	6 Heilig Dreikönig**	10	10	7	12	9	7
Mittwoch	7	11	11	8	13	10	8
Donnerstag	8	12	12	9 Gründonnerstag	14	11 Fronleichnam**	9
Freitag	9	13	13	10 Karfreitag*	15	12	10
Samstag	10	14	14	11 Karsamstag	16	13	11
Sonntag	11	15	15	12 Ostersonntag*	17	14	12
Montag	12	16	16	13 Ostermontag**	18	15	13
Dienstag	13	17	17	14	19	16	14
Mittwoch	14	18	18	15	20	17	15
Donnerstag	15	19	19	16	21 Christi Himmelfahrt**	18	16
Freitag	16	20	20	17	22	19	17
Samstag	17	21	21	18	23	20	18
Sonntag	18	22	22	19	24	21	19
Montag	19	23	23	20	25	22	20
Dienstag	20	24	24	21	26	23	21
Mittwoch	21	25 Aschermittwoch	25	22	27	24	22
Donnerstag	22	26	26	23	28	25	23
Freitag	23	27	27	24	29	26	24
Samstag	24	28	28	25	30	27	25
Sonntag	25		29	26	31 Pfingstsonntag*	28	26
Montag	26		30	27		29	27
Dienstag	27		31	28		30	28
Mittwoch	28			29			29
Donnerstag	29			30			30
Freitag	30						31
Samstag	31						

Ganztägig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Gesetzliche oder betriebsübliche Feiertagen in den Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie ***.

* An diesen Tagen besteht Anspruch auf genau einen freien Ersatztag, unabhängig davon wie viele Stunden gearbeitet wurden.

** An diesen Tagen besteht Anspruch auf einen ganzen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in der Ausgleichswoche von der V Std. am Feiertag ⇒ Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser Woche noch 39 minus 4 Std. = 35 Std. an den übrigen Tagen arbeiten Abweichende Regelung: In der Diözese Augsburg ist immer wie unter * beschrieben zu verfahren.

*** Es handelt sich um arbeitsfreie Tage nach ABD Teil A, 1. § 6 Abs. 3. Für Arbeit an diesen Tagen ist "entsprechender Freizeitausgleich" innerhalb zweckmäßig sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (**) zu verfahren.

Das aktuelle ABD finden Sie unter www.onlineABD.de. Die Dienstordnungen finden Sie dort im Teil C. Eine Excel-Tabelle zur Arbeitszeitberechnung für MesnerInnen finden Sie unter www.kodakompass.de, Ru

ihren festen freien Tag (z. B. alle Montage im Kalender). Trifft einer Tag und müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie immer einen Ausgleich von der Zahl der gearbeiteten Stunden.

Zusätzliche regional oder betriebsüblich freie Tage (in Augsburg). Für diese Tage ist Freizeitausgleich so zu gewähren, wie für einen ganzen freien Tag verfügen kann.

li	August	September	Oktober	November	Dezember	
						Freitag
1						Samstag
2				1	Allerheiligen**	Sonntag
3				2	Allerseelen	Montag
4	1			3		Dienstag
5	2			4		Mittwoch
6	3	1		5		Donnerstag
7	4	2		6		Freitag
8	5	3	Tag der deutschen Einheit**	7		Samstag
9	6	4	Erntedank	8	St. Nikolaus	Sonntag
10	7	5		9		Montag
11	8	6		10	Mariä Empfängnis	Dienstag
12	9	7		11	St. Martin	Mittwoch
13	10	8		12		Donnerstag
14	11	9		13		Freitag
15	Mariä Himmelfahrt** / ***	10		14		Samstag
16		11		15	Volkstrauertag	Sonntag
17		12		16		Montag
18		13		17		Dienstag
19		14		18		Mittwoch
20		15		19		Donnerstag
21		16		20		Freitag
22		17		21		Samstag
23		18	Kirchweih	22		Sonntag
24		19		23		Montag
25		20		24		Dienstag
26		21		25		Mittwoch
27		22		26		Donnerstag
28		23		27	Heilig Abend***	Freitag
29		24		28	Weihnachten**	Samstag
30		25		29	Stephanus**	Sonntag
31		26		30	1. Advent	Montag
		27				Dienstag
		28				Mittwoch
		29				Donnerstag
		30			Silvester***	Freitag
		31				Samstag

Feiertage fallen unter die Gruppe **. Mariä Himmelfahrt ist in überwiegend evange-

Wochenarbeitszeit abgezogen. (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche arbeitet 4

l) von 3 Monaten zu gewähren. Eine genauere Festlegung fehlt, es dürfte aber

Druck „Service“, Download.

"Fester freier Tag"

- Soweit nichts anderes vereinbart gilt die 6-Tage-Woche. Der Sonntag ist grundsätzlich Arbeitstag. Der "freie Tag" muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!
- Fällt auf den "festen freien Tag" ein Feiertag, an dem der/die MitarbeiterIn arbeiten muss, erhält er/sie unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden einen ganzen Tag frei – möglichst in der selben Woche.
- Nur ausnahmsweise darf aus anderen "dringenden betrieblichen Gründen" am "festen freien Tag" gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein anderer Tag in der selben Woche freizugeben, unabhängig davon, wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.

Freier Sonntag

- Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitsstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

Feiertagsausgleich

- Freizeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betriebsüblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.
- Keine gesetzlichen Feiertage, aber nach ABD arbeitsfrei, sind Heilig Abend, Silvester und in überwiegend evangelischen Gemeinden Mariä Himmelfahrt (in kath. Gemeinden ist Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag). Für Arbeit an diesen Tagen ist Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.
- Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden (Kirchliche Arbeitszeitordnung „KAZO“, ABD Teil D, 3. B. § 13).
- Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den "festen freien Tag" gelegt werden, da dieser ohnehin arbeitsfrei ist.

Einschränkungen

- An Sonn- und Feiertagen dürfen – außer in Notfällen – nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit den gottesdienstlichen Handlungen stehen (z. B. Schneeräumen vor der Kirche ist notwendig, Sträucher zuschneiden nicht).
- Den MitarbeiterInnen sind ausreichende Ruhezeiten zu gewähren (vgl. Kirchl. Arbeitszeitordnung, "KAZO").

Ausnahmen

- Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (vgl. § 9 Abs. 5 Dienstordnung Mesner und Dienstordnung Kirchenmusiker).

Erholungsurlaub

- Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da ein 6-Tage-Beschäftigter um eine Woche Urlaub nehmen zu können, auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen muss. Daher beträgt die Zahl der Urlaubstage bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 31 Tage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 35 Tage, nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 36 Tage (vgl. ABD Teil A, 1. § 26).